



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 16.051/9-1042/86

An das/die/den

Bundeskanzleramt

Bundesministerium f. Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium f. Gesundheit und Umweltschutz

Bundesministerium f. Handel, Gewerbe u. Industrie

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Bundesministerium f. Unterricht, Kunst u. Sport

Bundesministerium f. öffentliche Wirtschaft u. Verkehr

Bundesministerium f. Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium f. Familie, Jugend u. Konsumentenschutz

Sektion 2 (im Hause)

Sektion 3 (im Hause)

Sektion 4 (im Hause)

Sektion 5 (im Hause)

Präsidium den Nationalrates

Rechnungshof

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung

Abteilung 105 (im Hause)

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Einfalt

Klappe 5553 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Gesetzentwurf

Zl. 4 -GE/19⁸⁷

Datum 29.1.1987

Verteilt 30.1.87 je

J. Ullrich

Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Österreichischer Arbeiterkammertag
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rechtsanwaltskammer f. Wien, Niederösterreich u. Burgenland
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich
Rechtsanwaltskammer für Salzburg
Rechtsanwaltskammer für Steiermark
Rechtsanwaltskammer für Tirol
Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg
Bundesingenieurkammer
Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich u. Burgenland
Ingenieurkammer für Steiermark u. Kärnten
Ingenieurkammer für Oberösterreich u. Salzburg
Ingenieurkammer für Tirol u. Vorarlberg
Kammer der Wirtschaftstrehänder Wien
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Bundskonferenz der Kammern der freien Berufe
Vereinigung österreichischer Industrieller
Österreichische Rektorenkonferenz
Österreichische Hochschülerschaft
Österreichischer Bundesjugendring
Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft d. öffentl. Bediensteten
Österreichische Notariatskammer

- 3 -

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ingenieurkammergesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, in der Beilage Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 21. Februar 1987 zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin eine Stellungnahme beim Bundesministerium für Bauten und Technik nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf vom Standpunkt des do. Wirkungsbereiches keine Einwendungen erhoben werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen do. Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Bauten und Technik hievon zu verständigen.

Wien, am 20. Jänner 1987

Für den Bundesminister:
Sekt.Chef Dr. Schuberth

Beilage(n)

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl.Nr. 467/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 bis 4 des § 29 lauten:

"(2) Die Ziviltechniker sind, sofern die Abs. 3, 4 und 7 nicht anderes bestimmen, zur vollen Teilnahme am Versorgungs- und Sterbekassenfonds verpflichtet.

(3) Von der Teilnahme am Versorgungsfonds sind Ziviltechniker, deren Befugnis ruht, befreit.

(4) Das Statut hat nach Maßgabe der Grundsätze der Versicherungsmathematik Ermäßigungen der Beiträge zum Versorgungsfonds in einer Höhe vorzusehen, die die nachstehenden Prozentsätze nicht überschreiten dürfen

- a) Ermäßigung bis zu 85 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit nachweislich weniger als das 300-fache der Zeitgrundgebühr der gemäß § 31 erlassenen Gebührenordnungen beträgt;
- b) Ermäßigung bis zu 75 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit nachweislich weniger als das 400-fache der Zeitgrundgebühr der gemäß § 31 erlassenen Gebührenordnungen beträgt;
- c) Ermäßigung bis zu 75 v.H., wenn dem Ziviltechniker oder seinen Hinterbliebenen nachweislich durch die Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund eines Beamten-Dienstverhältnisses die Anwartschaft oder der Anspruch auf eine anderweitige Versorgungsleistung oder Pension zusteht;

- 2 -

- d) Ermäßigung bis zu 50 v.H., wenn der volle Beitrag für den Ziviltechniker nachweislich eine unzumutbare Härte bedeuten würde, durch die der angemessene Lebensunterhalt des Ziviltechnikers oder seiner Angehörigen gefährdet erscheint;
 - e) Ermäßigung bis zu 25 v.H., wenn der volle Beitrag für den Ziviltechniker nachweislich eine sonstige unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (5) für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht (Abs. 3 und 4) hat das Statut die Gewährung von Zuwendungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung ganz oder teilweise auszuschließen."
2. Der Abs. 5 des § 29 erhält die Absatzbezeichnung (6), der bisherige Abs. 2 des § 29 die Absatzbezeichnung (7).

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

V o r b l a t tProblem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1986, GZ 234/85-19, den § 29 Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist bestünde somit keine Rechtsgrundlage für die Herabsetzung der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen.

Lösung:

Änderung des § 29 in einer dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden, verfassungskonformen Weise.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1986, GZ: 234/85-19, den § 29 Abs.3 des Ingenieurkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

Die Aufhebung dieser Bestimmung, welche die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht zum Versorgungsfonds für Ziviltechniker im Wege des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen zum Inhalt hat, wurde vom Verfassungsgerichtshof damit begründet, daß das Ingenieurkammergesetz die Gestaltung der Materie der Befreiung von der Beitragspflicht vollständig dem Ermessen des Verordnungsgebers überläßt. Dadurch verstößt die in Rede stehende Bestimmung gegen Art. 18 B-VG.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll der § 29 des Ingenieurkammergesetzes nur in jenem unbedingt notwendigen Umfang, der dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt, geändert werden. Dabei werden jene Bestimmungen, die in dem von der Bundesingenieurkammer erlassenen Statut der Wohlfahrtseinrichtungen enthalten sind und die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht zum Versorgungsfonds für Ziviltechniker detailliert regeln, sinngemäß in das Ingenieurkammergesetz übernommen. Somit tritt für die betroffenen Ziviltechniker keine inhaltliche Änderung bezüglich ihrer Beitragspflicht ein.

Die von der Bundesingenieurkammer angestrebte grundlegende Reform der Wohlfahrtseinrichtungen soll der in Bearbeitung stehenden umfangreichen Novellierung des Ingenieurkammergesetzes vorbehalten bleiben.